# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

| 8. Jahrgang | Potsdam, den 9. Januar 1997 | Nummer 1 |
|---|---|---|


Inhalt Seite


**Ministerium des Innern**

Durchführung des Zweckverbandssicherungsgesetzes . . . . . 2

Auflösung der Urkundenstellen . . . . . 2

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Anerkennung einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . . . 2


**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 1/1997

## Durchführung des Zweckverbandssicherungsgesetzes

Runderlaß II Nr. 12/1996 des Ministeriums des Innern
Az. II/1-17-01
Vom 19. Dezember 1996

Am 10. Dezember 1996 ist das Zweckverbandssicherungsgesetz (ZwVerbSG) vom 4. Dezember 1996 (GVBl. I S. 314) in Kraft getreten.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Abs. 1 ZwVerbSG die Beteiligten der tatsächlich in Vollzug gesetzten Zweckverbände innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit von Zweckverbänden der Aufsichtsbehörde einen Prüfungsbericht über seine wirksame Bildung und über erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzulegen haben.

Für die zuständigen Aufsichtsbehörden ergibt sich aus dem Gesetz die Pflicht zur Bekanntmachung der erforderlichen Änderungssatzungen und der gültigen Verbandssatzungen der wirksam gegründeten Zweckverbände unter Hinweis auf deren Entstehungsdatum.

Auf den Runderlaß II Nr. 8 - Az.: II/1-28-00 - vom 18. Juli 1996 wird hingewiesen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZwVerbSG ist es für die wirksame Bildung der Zweckverbände erforderlich, daß die Verbandssatzung den notwendigen Inhalt nach § 9 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg aufweist. Die Zweckverbände und Aufsichtsbehörden werden darauf hingewiesen, daß die Verbandssatzungen darüber hinaus auch die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg erfüllen müssen. Die Satzungen sind, falls erforderlich, entsprechend anzupassen. Auf die wirksame Gründung der Zweckverbände hat ein Fehlen der im 2. Halbsatz normierten Anforderungen keinen Einfluß.

## Auflösung der Urkundenstellen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 19. Dezember 1996

Gemäß der Verordnung über die Auflösung der Urkundenstellen im Land Brandenburg (UStAuflV) vom 21. Juli 1995 wurden folgende Urkundenstellen aufgelöst:

- im Landkreis Teltow-Fläming die Urkundenstellen Jüterbog, Luckenwalde und Zossen zum 10. Dezember 1996
- im Landkreis Prignitz die Urkundenstellen Perleberg und Pritzwalk zum 18. Dezember 1996.

## Anerkennung einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 16. Dezember 1996

Es wird bestätigt, daß die der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) angehörende Evangelisch-Lutherische Christusgemeinde Luckenwalde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 und 3 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sowie Artikel 36 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung innehat.

2A 11271 B Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

**Amtsblatt für Brandenburg**
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg



Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0